

Entscheidungsinhalte und Entscheidungswirkungen

ser Annahme liegt jedoch aufgrund der Verschiedenartigkeit der Appelle eine zu pauschale, zu wenig differenzierende Betrachtungsweise zugrunde. In Abweichung von seiner bisherigen Judikatur und im Unterschied zu den vorgenannten beiden Fällen tenoriert hier der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof nicht die Verfassungsmässigkeit, sondern die Verfassungswidrigkeit, und zwar der geltenden AHV-Ehepaarrentenregelung, da sie gegen Art. 31 Abs. 1 und 2 der Verfassung verstösst. Er nimmt jedoch von einer Kassation Abstand, das heisst, gibt dem Beschwerdeantrag auf Aufhebung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen keine Folge und appelliert an den Gesetzgeber, das Ehepaarrenten-System des AHV-Gesetzes "möglichst im für die laufende Revision vorgesehenen Zeitrahmen durch verfassungskonformes Recht" zu ersetzen.¹¹⁴

3. Andere Formen

In der älteren Rechtsprechung kommt bei ähnlichen oder vergleichbaren Fallkonstellationen eine solche Entscheidungstechnik noch kaum beziehungsweise nicht voll zum Tragen. Der Staatsgerichtshof ist sich offensichtlich einer solchen Möglichkeit nicht bewusst oder hat zum damaligen Zeitpunkt eine solche Möglichkeit nicht in Betracht gezogen, da es für ihn nur die Alternative der Feststellung der Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit einer Norm oder dann die Kassation als einzige Folge der Verfassungs- oder Gesetzswidrigkeit gibt. Aus diesem Grund sieht er gegebenenfalls aus Zweckmässigkeitsgründen von einer Kassation ab¹¹⁵ oder erachtet eine anlassbedingte amtswegige Prüfung nicht für angezeigt.¹¹⁶

In diesem Kontext sind seine Erwägungen zu sehen, wenn sich der Staatsgerichtshof mit Hinweisen an den Gesetzgeber begnügt beziehungsweise weiterhilft und so den sich stellenden verfassungsgerichtlichen Problemen, die unter Umständen eine Kassation verursachen könnte, aus dem Weg geht. Dabei kann es sich um Anregungen oder Empfehlungen, das heisst, gesetzgeberische Ratschläge handeln. In meh-

¹¹⁴ StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (39).

¹¹⁵ StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (43).

¹¹⁶ StGH 1984/12, Urteil vom 8./9. April 1986, LES 3/1986, S. 70 (72).